

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ton-, Video-, & Lichtverleih /Dienstleistungen (AGB) MM-Sound Austria, Eventtechnik – 8793Trofaiach in der Steiermark

Allgemeines:

Für die Vermietung von Veranstaltungs- und Messematerial wie: Ton-, Licht-, Video-, Bühnenanlagen, sowie Stromaggregate, Pyrotechnik und ähnliches, sowie Verkauf und jegliche Dienstleistungen von MM-Sound Austria, Eventtechnik gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer einmaligen Vereinbarung mit dem Mieter/Auftraggeber, sie gelten auch für sämtliche spätere Vereinbarungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf. Die Angebote von MM-Sound Austria, Eventtechnik sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde. Die AGBs werden nicht mit dem Auftrag- bzw. Angebot mitgegeben/geschickt, sondern es wird darauf hingewiesen, dass die AGBs im Internet auf unserer Homepage frei zum Download sind. Die Auftragserteilung des Mieters hat im Regelfall schriftlich zu erfolgen, Erweiterungen (Zusätze) können aber auch mündlich beauftragt werden, diese werden dann vom Vermieter/MM-Sound bestätigt. Auch bei mündlicher Auftragserteilung gelten die AGBs von MM-Sound.

Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand ist dem jeweiligem Anbot zu entnehmen. Es wird weiters vorbehalten, die angeführten Geräte, im Sinne der gleichen Funktionsweise, umzuändern, und durch anderes Material zu ersetzen. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum von MM-Sound Austria, Eventtechnik.

Mietdauer:

Die Mietdauer beginnt, so ferne keine Sondervereinbarung getroffen wurde, mit dem Tag des Aufbaues, und endet mit dem Tag des Abbaues.

Gefahrenübergang / Haftung – Vermietung durch Selbstabholung:

Der Gefahrenübergang auf den Mieter/ Auftraggeber tritt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Mietgegenstands bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung, oder Abholung von MM-Sound Austria, Eventtechnik in Kraft. Der Mieter ist hierbei für Beschädigungen, Verschmutzungen, unerlaubte Umbauten aller Art, sowie Diebstahl, Brand und Verlust haftbar. Nicht ordnungsgemäße oder nicht termingerechte Retournierungen werden zur Nachverrechnung Gebracht.

Gefahrenübergang / Haftung – bei Aufbau durch Firmeneigenes Personal:

Hier beginnt der Gefahrenübergang auf den Mieter / Auftraggeber mit Verlassen des firmeneigenen Personals MM-Sound Austria, Eventtechnik vom Aufbauort. Dies kann, bei mehrtätigen Aufbauten, nach Arbeitsende bis Arbeitsbeginn des nachfolgenden Tages sein. Anwesenheit durch firmeneigene Techniker entbindet den Mieter nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung. Der Mieter / Veranstalter haftet für jegliche Schäden die durch Besucher der Veranstaltung entstehen. Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal muss nicht gesondert passieren, sondern hier ist im eigenen Interesse des Mieters Vorsorge zu treffen. Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials in Lager. Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den Mieter auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

Stromanschlüsse:

Bei Veranstaltungen in Hallen und Sälen haben die geforderten Stromanschlüsse (diese sind dem jeweiligem Anbot/ Auftragsbestätigung zu entnehmen) nach ÖVE Vorschriften gestellt zu werden. Ein Haustechniker hat vor Anschließen des technischen Gerätes vor Ort anwesend zu sein. Bei schadhafte Stromanschlüssen hat der Vermieter das Recht, alle dadurch entstandenen Schäden (am Gerät oder Personal) dem Vermieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter oder dessen Personal, hat nicht die Verpflichtung die Stromanschlüsse auf Ihre Funktion zu prüfen. Dies liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers/ Mieters. Dieser Punkt entfällt im Fall der Stromselbstversorgung durch die Vermietung von Stromerzeugern.

Reparaturen:

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind sofort zu melden. MM-Sound Austria, Eventtechnik entscheidet, wie und durch wen eine notwendige Reparatur durchgeführt wird. Bei Reparaturen durch den Mieter sind die erforderlichen Ersatzteile von MM-Sound Austria, Eventtechnik zu beziehen. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung (wenn kein MM-Sound Austria, Eventtechnik Technik Personal anwesend ist – reine Material Vermietung) oder mangelnder Wartungspflicht, müssen auf Kosten des Mieters repariert werden. Bei Langzeitmieten unterbricht dies die Mietdauer nicht.

Rigging und Hängepunkte in Hallen oder Sälen:

Sind durch diverse Aufbauten Hängepunkte in Hallen oder Sälen notwendig, so hat der Auftraggeber sich um die Statik dieser Hängepunkte zu kümmern. Im Falle inkorrekt Gewichts- oder Statik Angaben ist MM-Sound Austria, Eventtechnik von jeglicher Haftung entbunden.

Anlieferung und Abholung:

Es muss die Anlieferung sowie die Abholung des vermieteten Materials gewährleistet sein. Lärmbelästigungen, sowie Sondervereinbarungen, Wegerechte und der gleichen sind vom Auftraggeber/ Mieter zu regeln. Sollte eine Anlieferung/ Abholung aus genannten oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, sind alle nachfolgenden Verzögerungen und Kosten vom Auftraggeber/ Mieter zu tragen.

Mängelrügen:

Mängel haben unmittelbar beim Aufbau, oder bei noch möglicher Änderung zu erfolgen. Sollten diese Änderungen nicht vereinbart worden sein, oder einen enormen Mehraufwand erfordern, so steht es dem Mieter frei diese vorzunehmen (oder nicht) und dies auch in Rechnung zu stellen (oder nicht). Mängel, die die Durchführung und Abwicklung des Auftrages betreffen, sind sofort und noch vor Ort auszusprechen. Bemängelung nach Abbau des Materials bzw. einen Tag nach der Veranstaltung kann nicht berücksichtigt werden. Die Beweislast dafür, dass die Bemängelung des aufgeführten Auftrags durch nicht korrekte Arbeitsweise berechtigt ist, trifft der Vermieter (MM-Sound Austria, Eventtechnik). Dies gilt auch bei Installationen.

Genehmigungen:

Der Mieter hat Sorge zu tragen, sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen, und sich um alle notwendigen Genehmigungen zu kümmern. Dies schließt auch notwendige Wochenendfahrgenehmigungen für LKW über 7,5t höchst zulässiges Gesamtgewicht ein. Sollte ein Auftrag wegen fehlender oder falscher Genehmigungen gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, so ist dies nicht das Verschulden des Vermieters, und es erfolgt die normale Verrechnung.

Bezahlung:

Im Normalfall erfolgt die Bezahlung des gesamten Mietumfanges/ Auftrages direkt im Anschluss der Fertigstellung (Aufbau, Installation), und der Abnahme durch den Auftragnehmer, oder anderer befugten Personen. Eine Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur mit ausdrücklicher Sondervereinbarung am Anbot/ Auftragsbestätigung erfolgen. Ein ungerechtfertigter und nicht vereinbarter Abzug, sowie fällige aber nicht beglichene Verzugszinsen, werden nachverrechnet und eingefordert. Alle Preise sind - wenn nicht anders angeführt - exkl. MwSt.

Zusatz für Langzeitmieten oder Mietkäufe:

Für diesen Fall wird eine monatliche Abrechnung (Überweisung jeweils in der ersten Monatswoche) vereinbart. Die monatlichen Ratenzahlungen/ Überweisungen haben unaufgefordert und ohne einzelne Rechnungslegungen zu erfolgen. Die Rechnungslegung passiert hier, in der Aufstellung der einzelnen Raten, und in der Ausweisung des gesamten Auftragsvolumens. Sollte eine Rate nicht pünktlich überwiesen werden (Verzögerung von 14 Tagen), so hat der Vermieter das Recht, die Miet- oder Mietkaufvereinbarung sofort aufzulösen, alle Geräte retour zu holen, und 100% des gesamten Miet/ Kaufvolumens als Storno in Rechnung zu stellen. Etwaige zusätzliche Aufwendungen wie Transport, Abbau, Personal oder ähnliches werden hierbei gesondert in Rechnung gestellt!

Auftragsbestätigung/Verträge – bei Installationen:

Eine Bestätigung des Auftrages hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Dies muss mindestens 1 Monat vor Aufbaubeginn passieren. Alle anderen Auftragsbestätigungen unter diesem Zeitrahmen verlieren Ihre Wirkung, sofern sie nicht vom Vermieter rückbestätigt werden. Bei einer Beauftragung unterhalb dieser Frist können die angebotenen Positionen, durch notwendig gewordene Kauf bei anderen Lieferanten, erhöht werden. Alle Angebote haben generell nur eine Gültigkeit von max. 14 Tagen, sollte der Käufer zu einem späterem Zeitpunkt auf das Anbot zurückgreifen, so hat er sich alle Preise vom Verkäufer bestätigen zu lassen, um terminbedingte Preissteigerungen zu vermeiden. Zusätzliche Beauftragungen können auch mündlich erfolgen, und erlangen nur durch die Rückbestätigung des Verkäufers Ihre Gültigkeit. Für zusätzliche Beauftragung ist aber immer die 14 tägige Vorbereitungszeit in Betracht zu ziehen. Abgeschlossene Verträge haben unterschrieben bis spätestens dem vereinbarten Datum bei MM-Sound Austria, Eventtechnik schriftlich einzugelangen. Späteres Zurückgreifen auf jegliche Angebote / Verträge wird nicht akzeptiert.

Vorbereitungszeit von 14 Tage – bei Installationen:

Um den Auftrag des Auftraggebers/ Käufers vorzubereiten bzw. logistisch einzuteilen ist eine 14- tägige Vorbereitungszeit notwendig. Während dieser Zeit kann vom Auftrag zwar zurückgetreten werden, der Verkäufer hat dann aber das Recht, die Nettoauftragssumme vor Skontoabzug zu 100% als Storno zur Verrechnung zu bringen und einzufordern.

Storno:

Nach der Beauftragung kann vom Vertrag wie folgt zurückgetreten bzw. storniert werden:

A. Unmittelbar nach der Beauftragung (einen Tag danach) werden 15% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno/ Materialreservierung zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch für ein Absagen der kompletten Veranstaltung.

B. Bei Stornierung bis 1 Monate vor Aufbau- bzw. vor Mietbeginn wird mind. 80% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno zur Verrechnung gebracht.

C. Während der 31 tägigen Vorbereitungszeit kann vom Auftrag wie folgt zurückgetreten werden: Es erfolgt die 100%ige Verrechnung der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug. Es ist nicht gesondert zu erwähnen, das zur netto Auftragssumme, die zusätzlichen Beauftragungen (auch mündlich erteilte Beauftragungen) hinzuzuzählen sind. Sollten durch die Stornierung/Absage noch zusätzliche Kosten, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht absehbar waren, entstehen, so sind auch diese vom Auftraggeber/Mieter zu 100% zu tragen. (z.B. Materialkauf für den Kunden (Holz etc.)

D. Die Stornobedingungen gelten auch für witterungsabhängige Veranstaltungen, wenn sie nicht rechtzeitig storniert werden. Es kann bei diesen Veranstaltungen aber eine Sondervereinbarung (diese ist nur schriftlich gültig, es gelten hierbei keine mündlichen Vereinbarungen) über einen Ersatztermin getroffen werden. Dies heißt aber nicht, dass die Grundaufwendungen für Transport, Vorbereitung, Personal, Zu Mietungen, und letztlich auch ein Mindeststornosatz von 40%, verrechnet werden. Die Abrechnung des durchgeführten Auftrages passiert ohnehin wie vereinbart zu 100%.

Stornobedingungen:

Als Storno wird jegliche Absage der erteilen Aufträge und Zusatzaufträge (schriftlich wie auch mündlich) gewertet, durch die dem Mieter ein Verdienstentgang oder finanzieller Schaden entsteht. Sollte der Grund dieser Absage/ Stornierung auch nicht Aufgrund direkten oder indirekten Verschuldens des Auftraggebers/ Mieters zustande gekommen sein, entbindet auch dieser Zustand Ihn von den Stornozahlungen nicht. Bei Open Air Veranstaltungen wird generell ein Ersatztermin vereinbart, sofern die Veranstaltung nicht bei jedem Wetter stattfinden kann.

Stornobedingungen – bei Installationen bzw. Verkauf:

A. Unmittelbar nach der Beauftragung (bis einen Tag danach) werden 15% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno zur Verrechnung gebracht.

B. Während der weiteren Vorbereitungszeit kann vom Auftrag wie folgt zurückgetreten werden: Es erfolgt die 100%ige Verrechnung der Nettoauftragssumme des Materials. Weiters die bis zu dem Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Personalkosten. Es ist nicht gesondert zu erwähnen, das zur netto Auftragssumme, die zusätzlichen Beauftragungen(auch mündlich erteilte Beauftragungen) hinzuzuzählen sind. Sollten durch die Stornierung/Absage noch zusätzliche Kosten, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht absehbar waren, entstehen, so sind auch diese vom Auftraggeber 100% zu tragen. Muttersprache/ Verständlichkeit: Beiden Vertragspartnern ist sind diese Bedingungen in Ihrer Muttersprache bekannt. Es gibt dadurch keinerlei Unklarheiten.

Zufahrten, Parkplätze:

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass geeignete Zufahrtsmöglichkeiten für Trucks, Busse und PKW zum Veranstaltungsort bzw. zur Installation vorhanden sind. Jegliche Restriktionen, sowie Hindernisse müssen uns nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Die Zufahrt muss geräumt, gestreut und beleuchtet sein. Um das Ein-, Ausladen möglichst reibungslos zu gestalten, muss das Produktionspersonal Verfügungsgewalt über diesen Ladebereich haben (keine PKW des Veranstalters, Hauspersonal oder Privatpersonen).

Verpflegung/ Unterkunft:

- a. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass jegliche Verpflegung für Mitarbeiter von MM-Sound Austria, Eventtechnik gewährleistet ist. In die Verpflegung eingebunden ist ausreichend Essen und Trinken jeglicher Art pro Veranstaltungstag.
- b. Der Veranstalter ist verpflichtet, sobald die Veranstaltung außerhalb vom Bezirk Leoben stattfindet oder mehrere Tage dauert, für eine Unterkunft zu sorgen. Jedoch kann per mündlicher Absprache zwischen Veranstalter und Mitarbeiter von MM-Sound Austria, Eventtechnik anderes beschlossen werden.

Ist Punkt a nicht der Fall wird pro Mitarbeiter und Tag ein Pauschalpreis von 40€ berechnet, wird Punkt b nicht erfüllt werden die Kosten der Unterkunft extra rückverrechnet.

Gerichtsstand:

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber/ Mieter unterliegen Österreichischem Recht. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt der Bezirk Leoben und Umgebung als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe und Auftragserfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand für Rechtsstreite jeder Art ist, für beide Vertragspartner, ausschließlich der Bezirk Leoben und Umgebung.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Lieferungen und Aufträgen als zugrunde liegende Vertragsbestandteile, sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wird, insbesondere von uns geänderte AGB künftig bekannt gegeben werden. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge nicht. Die Mitsendung der AGB muss nicht bei jeder Beauftragung passieren. Wenn mit dem Kunden schon ein Geschäft getätigt worden ist, so ist dieser mit den AGB von MM-Sound Austria, Eventtechnik ohnehin vertraut, bzw. hat diese als Anlage mit der ersten Beauftragung mitgeschickt

bekommen. Der Auftraggeber ist mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung/Auftragsbestätigung/ Bühnenanweisung/ Veranstaltungsvertrag sowie Bestätigung per E-Mail oder mündlich eindeutig mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut, außerdem wurde der Auftragnehmer hingewiesen die AGBs im Internet auf unserer Homepage www.mm-sound.at herunter zu laden. Es gilt weiters als ausdrücklich und ausnahmslos vereinbart, das nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt und für alle Rechtsstreitigkeiten, beider Parteien, der Gerichtsstand in Leoben vereinbart ist.

Unsere AGB's mit aktuellem Letztstand. --> Letztes Änderungsdatum: 09.06.2012